

Regierungsratsbeschluss

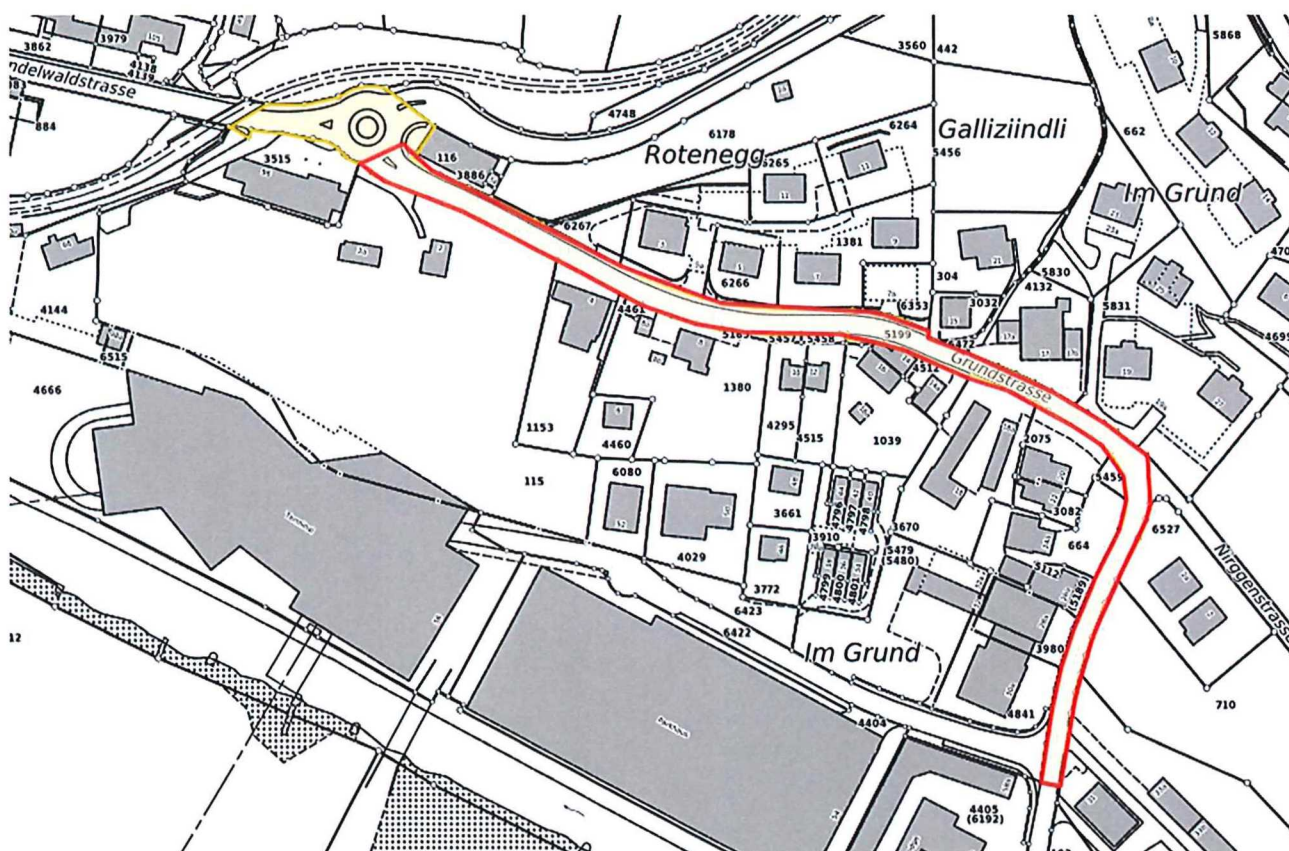
RRB Nr.: 141/2025
Datum RR-Sitzung: 19. Februar 2025
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2024.BVD.6719
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsstrasse Nr. 221, Interlaken – Grindelwald, Grundstrasse Grindelwald, Änderung in der Strasseneinreihung

1. Gegenstand

Die Kantonsstrasse Nr. 221 führt von Interlaken nach Grindelwald Grund. In Grindelwald ist der vorgelegerte Kreisel «Rothenegg» der erste Knoten, an den eine Gemeindestrasse mit wichtiger Verteilungsfunktion anschliesst.

Die knapp 400 Meter lange «Grundstrasse» soll zu Hoheit und Eigentum an die Einwohnergemeinde Grindelwald abgetreten werden (Parzelle 5199, vgl. rot eingefärbter Abschnitt).



Die Gemeinde Grindelwald wurde zur Änderung der Strasseneinreihung angehört. Sie hat sich mit Beschluss des Gemeinderats vom 15. Oktober 2024 damit einverstanden erklärt.

2. Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 7, 12, 25–27
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 6
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 12
- Strassennetzplan 2022–2037, RRB Nr. 0702 vom 9. Juni 2021

3. Begründung der Neueinreihung

Kantonsstrassen dienen dem überregionalen und dem regionalen Verkehr. Jede Gemeinde wird von einer Kantonsstrasse mindestens peripher erschlossen (Art. 7 Abs. 1 und 3 SG). Die Gemeinde Grindelwald ist durch die Kantonsstrasse Nr. 221 erschlossen. RRB Nr. 702/2021 hält in Ziffer 4.3 fest, dass Stichstrassen in der Regel am ersten Knoten mit wichtiger Verteilfunktion durch mindestens eine abzweigende kommunale Sammelstrasse in der Zentrumsortschaft enden. Der Kreisel Rothenegg stellt in Grindelwald diesen Knoten dar.

Die Neueinreihung der Grundstrasse in Grindelwald wurde mit RRB Nr. 762/2013 erstmals verfügt. Die Gemeinde Grindelwald focht diesen Beschluss an und reichte vor Verwaltungsgericht Beschwerde ein. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Dezember 2015 wurde die Abtretung in der Sache bestätigt. Da die Strasse damals jedoch nicht werkmängelfrei war, erhielt die Gemeinde in diesem Punkt recht. Das Verwaltungsgericht entschied, dass die Neueinreihung nach der Herstellung der Werkmängelfreiheit erneut verfügt werden müsse. Zwischenzeitlich wurde im Strassengesetz neu geregelt, dass eine Strasse auch abgetreten werden kann, wenn sie nicht werkmängelfrei ist. Allerdings müssen die Kosten für die Herstellung der Werkmängelfreiheit dem neuen Eigentümer entschädigt werden.

4. Zustand der neu einzureihenden Strasse

Gemäss Art. 12 Abs. 4 SG übergibt die bisherige Trägerschaft die Strasse entweder in werkmängelfreiem Zustand und entschädigungslos oder sie ersetzt der neuen Trägerschaft die Kosten für die Herstellung der Werkmängelfreiheit. Art. 6 Abs. 1a SV hält präzisierend fest, dass die bisherige und die neue Trägerschaft vereinbaren können, dass die neue Trägerschaft den werkmängelfreien Zustand herstellt und ihr die bisherige Trägerschaft die Kosten ersetzt.

Die Grundstrasse ist nicht werkmängelfrei. Zur Herstellung der Werkmängelfreiheit sind die unter Ziffer 5 aufgeführten Massnahmen erforderlich. Die Abtretung des Kantonsstrassenabschnitts an die Gemeinde Grindelwald erfolgt gegen einen Kostenersatz.

5. Massnahmen zur Herstellung der Werkmängelfreiheit und Entschädigung

Zur Herstellung der Werkmängelfreiheit an der Kantonsstrasse Nr. 221, Grundstrasse in Grindelwald stehen noch folgende Massnahmen an:

- a. Sanierung der Randabschlüsse
- b. Deckbelagsersatz

Der zustimmende Beschluss des Gemeinderats und der Vereinbarungsentwurf über die Höhe der Entschädigung in der Höhe von CHF 77 500 für die Kosten zur Herstellung der Werkmängelfreiheit am abzutretenden Kantonsstrassenabschnitt liegen bei. Die Ausgabe liegt in der Kompetenz des TBA.

6. Nachführung Strassennetzplan 2022–2037, Anhang 3

Nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Neueinreichungsbeschlusses wird das TBA den Anhang 3 des Strassennetzplans bei nächster Gelegenheit nachführen (Art. 13a SV).

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t:

1. Die heutige Kantonsstrasse Nr. 221, Abschnitt Grundstrasse, wird gemäss obenstehendem Situationsplan zu Hoheit und Eigentum per 1. April 2025 an die Gemeinde Grindelwald abgetreten.
2. Die Neueinreichung ist der Gemeinde Grindelwald durch das Tiefbauamt zu eröffnen.
3. Wie im beiliegenden Beschluss des Gemeinderats und im Vereinbarungsentwurf vorgesehen, erfolgt die Herstellung des werkmängelfreien Zustandes des auf dem Gemeindegebiet Grindelwald liegenden Strassenabschnitts durch die Gemeinde, wofür sie mit der festgelegten Entschädigungszahlung vom Kanton abgegolten wird.
4. Das Tiefbauamt wird beauftragt, die grundbuchliche Nachführung der Neueinreichung zu veranlassen, sobald dieser Beschluss rechtskräftig ist.
5. Die durch die Änderung der Strasseneinreichung entstehenden Handänderungskosten werden je zur Hälfte vom Kanton und von der Gemeinde getragen (Art. 6 Abs. 4 SV).

7. Eröffnung

Dieser Beschluss ist gemäss beigelegtem Situationsplan der Neueinreihung durch den zuständigen Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes zu eröffnen an:

- Gemeinderat Grindelwald, Spillstattstrasse 2, 3818 Grindelwald

Im Namen des Regierungsrates



Evi Allemann
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Rechtmittelbelehrung

Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in drei Exemplaren einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie die Unterschrift enthalten. Der Beschluss und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion

Beilagen

- Beschluss des Gemeinderats von Grindelwald vom 15. Oktober 2024
- Entwurf Vereinbarung